



Statuten der SVP Kreuzlingen

Gegründet 6. März 1980

Der einfachen Lesbarkeit halber wurde der Text in der männlichen Schreibweise abgefasst. Angesprochen sind selbstverständlich Frauen wie Männer.

1. Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Kreuzlingen“ (SVP Kreuzlingen) besteht eine selbständige politische Partei, in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen. Die SVP Kreuzlingen ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Kreuzlingen und als solches Mitglied derselben.

1.2 Zweck

Die SVP Kreuzlingen bezweckt, mit gebotener Rücksicht auf andere Volksteile, die Wahrung und Förderung der politischen und wirtschaftlichen Interessen des Handwerks, des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Mittelstandes. Sie setzt sich für eine gesunde Wirtschaftspolitik und die Erhaltung möglichst zahlreicher selbständiger Existenzen in Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und anderen Berufen ein.

Sie bekennt sich zum Programm der kantonalen und nationalen Schweizerischen Volkspartei.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Die Vertretung einer abweichenden persönlichen Meinung bleibt gewährleistet. Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

1.3 Tätigkeit

Die SVP Kreuzlingen beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch:

- die Beteiligung an Gemeindewahlen
- die Stellungnahme zu Abstimmungen
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Meinungsbildung der Mitglieder und Interessierten
- die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der SVP
- die Kontaktpflege unter den Mitgliedern

Die SVP Kreuzlingen arbeitet mit der SVP Bezirkspartei Kreuzlingen zusammen und unterstützt die Bestrebungen der Kantonalpartei und der gesamtschweizerischen SVP.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Der Beitritt zur Partei steht allen natürlichen Personen ab 16 Jahren offen, welche den Parteizweck unterstützen. Mit dem Beitritt zur SVP Kreuzlingen akzeptiert der Beitretende die geltenden Statuten des Vereins.

2.2 Beitritt

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Eine Abweisung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Es müssen keine Gründe angegeben werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu, wo ihm die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme geboten wird.



2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austrittserklärung
- Ausschluss

Ein Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Mögliche Gründe sind Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele der Partei oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags. Ein Ausschluss ist zu begründen. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu, wo ihm die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme geboten wird.

3. Organe

3.1 Organe

Die Organe der SVP Kreuzlingen sind:

- Die Parteiversammlung
- Der Parteivorstand
- Die Revisionsstelle

4 Die Parteiversammlung

4.1 Einberufung

Das oberste Organ der Partei ist die Parteiversammlung. Eine ordentliche Parteiversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Parteiversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Parteiversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Parteiversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10% aller Parteimitglieder abzuhalten.

4.2 Aufgaben

Die Parteiversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und zweier Revisoren
- Beschlussfassung von Stellungnahmen bei öffentlichen Fragen und zu Abstimmungen der Gemeinde
- Behandlung der Ablehnungs- oder Ausschlussreurse
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Partei



4.3 Abstimmungen

Jedes Mitglied hat die gleichen Stimm- und Antragsrechte. Stellvertretungen an der Versammlung sind ausgeschlossen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse werden auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Der sitzungsführende Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

5. Parteivorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und bestellt die Funktionen Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar und Kassier.

Ein Co-Präsidium ist möglich. Dabei entfällt das Vizepräsidium.

5.2 Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet im gleichen Jahr wie die Gemeinderatswahlen der Stadt Kreuzlingen statt.

5.3 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

5.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

6. Die Revisionsstelle

6.1 Revisoren

Die zwei Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet zusammen mit der Wahl des Vorstandes statt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

7. Finanzen

7.1 Finanzielle Mittel

Die Partei beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge der Mitglieder, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und durch Spenden sowie Zuwendungen aller Art.



7.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder der Partei zahlen jährlich einen von der Parteiversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag. Dabei wird zwischen Einzelmitgliedern sowie Ehepaaren unterschieden.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen.

7.3 Mandatsbeiträge

Von der Partei portierte Mandatsträger auf Gemeindeebene (Mitglieder des Gemeinderates, der Schulbehörde, des Stadtrates oder Ähnliches) unterstützen die Partei mit einem jährlich vom Vorstand festzusetzenden Mandatsbeitrag.

7.4 Haftung

Für die Schulden der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen, Auflösung

8.1 Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

8.2 Auflösung

Die Auflösung der Partei kann von der Parteiversammlung mit einem Mehr von 2/3 beschlossen werden, wenn 50% der Mitglieder an der Parteiversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Partei auch dann mit dem einfachen Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

8.3 Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die Bezirkspartei, die es während fünf Jahren einer allfälligen neuen Ortspartei mit ähnlichem Ziel und Zweck zur Verfügung hält.

Nach Ablauf der fünf Jahre geht das Vermögen in die Bezirkspartei über.

Sollte es zum Auflösungszeitpunkt keine Bezirkspartei geben, tritt an ihre Stelle die Kantonspartei.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 19. April 2001 und treten mit der Genehmigung der Parteiversammlung vom 04.09.2020 in Kraft.

Die Co – Präsidentin

Irene Herzog

Der Co – Präsident

Fabian Neuweiler

Der Aktuar

Daniel Müller